

Anforderungen an Qualitätsmanagement-
systeme von Organisationen der wirtschafts-
orientierten Aus- und Weiterbildung:
QM STUFEN-MODELL

PAS

1037

Änderungsmitteilung vom 27.12.2006

Mit Wirkung vom 31.12.2006 werden die bisherigen Regelungen nach PAS 1037 im Punkt 7.9. Gültigkeitsdauer von Zertifikaten und 8.4.3. Spezifische Kenntnisse und Aufrechterhaltung der Qualifikation ungültig.

Ab 01.01.2007 gelten die in der nachfolgenden Änderungsmitteilung enthaltenden Regelungen.



Walter Brückner
Leiter RKW Berlin GmbH
1037



Daniela Chudoba
Leiterin Zulassungsstelle PAS

Änderungsmitteilung

7. Anforderungen an die Prüfung und Bewertung

Bisher geltende Regelung:

7.9. Gültigkeitsdauer von Zertifikaten

Die Gültigkeit von Zertifikaten beträgt 15 Monate (12 Monate Überwachungsintervall + 3 Monate für die Überwachungsprüfung und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von ggf. festgestellten Abweichungen).

Die Gültigkeit von Zertifikaten beginnt mit dem Datum des Prüfberichtes, der der positiven Zertifizierungsentscheidung zugrunde lag.

Neu geltende Regelung ab 01.01.2007

7.9. Gültigkeitsdauer von Zertifikaten

Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren (Zertifizierungs-Zyklus) und verlängert sich danach durch eine Re-Zertifizierung im Rahmen der durchzuführenden Audits jeweils um weitere 3 Jahre.

Während der dreijährigen Gültigkeitsdauer des Zertifikats findet einmal jährlich ein Überwachungsaudit statt.

Inhalt der Überwachungsaudits/Überwachungsprüfung ist die Überprüfung

- der zwischenzeitlichen Behebung von Feststellungen des vorhergehenden Audits,
- von organisatorischen Änderungen im Unternehmen,
- von Änderungen im QM-System,
- des korrekten Gebrauchs des Zertifikats,
- von Änderungen relevanter Anforderungen (Normen, Gesetze etc.)

Die Gültigkeit von Zertifikaten beginnt mit dem Datum des Prüfberichtes, der der positiven Zertifizierungsentscheidung zugrunde lag.

Änderungsmitteilung

8. Zulassung von Prüfstellen und Prüfpersonal

Bisher geltende Regelung:

8.4. Anforderungen an das Prüfpersonal

8.4.3. Spezifische Kenntnisse und Aufrechterhaltung der Qualifikation

- Qualifikationsnachweis über Inhalt und Anwendung dieses normativen Dokumentes;
- Mindestens jährliche Teilnahme am Erfahrungsaustausch zum QM STUFEN-MODELL[®] der Zulassungsstelle;
- Mindestens 2 Audits pro Jahr nach dem QM STUFEN-MODELL[®].

Neu geltende Regelung ab 01.01.2007

8.4.3. Spezifische Kenntnisse und Aufrechterhaltung der Qualifikation

- Qualifikationsnachweis über Inhalt und Anwendung dieses normativen Dokumentes;
- Mindestens eine Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Zulassungsstelle oder an Fachveranstaltungen zum QM STUFEN-MODELL[®] nach PAS 1037 innerhalb von 3 Jahren;
- Mindestens 2 Audits innerhalb von 3 Jahren nach dem QM STUFEN-MODELL[®] nach PAS 1037.